

1. Aufgrund des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. Oktober 2024 (C-406/22, juris) und das dieses (insbesondere) im Hinblick auf die gerichtliche Kontrollbefugnis ergänzende Urteil des Gerichtshofs vom 1. August 2025 (C-758/24 und C-759/24, juris) steht im Sinne eines acte éclairé fest, dass die Bestimmung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat (§ 29a Abs. 2 AsylG <juris: AsylVfG 1992) i.V.m. Anlage II zum AsylG) unionsrechtswidrig ist (Bestätigung von VG Leipzig, Beschluss vom 16. Mai 2025 - 4 L 406/25.A -, juris) (Rn. 85) (Rn. 88).

2. Auf die im Übrigen erfolglose Klage eines georgischen Staatsangehörigen, dessen Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nach § 29a Abs. 1 AsylG (juris: AsylVfG 1992) offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, wird regelmäßig das entsprechende Offensichtlichkeitsurteil sowie das üblicherweise zugleich angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (juris: AufenthG 2004) aufzuheben sein (Rn. 67).

(Amtliche Leitsätze)

4 K 1783/25.A

Verwaltungsgericht Leipzig

Urteil vom 07.08.2025

T e n o r

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Juni 2025 wird insoweit aufgehoben, als die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als offensichtlich unbegründet in Ziffern 1 bis 3 des Bescheides auf § 29a Abs. 1 Asylgesetz gestützt und in Ziffer 6 ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz angeordnet wurde. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

T a t b e s t a n d

1 Der Kläger wendet sich gegen die zu seinem Asylantrag ergangene Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt).

2 Der am ... 1991 geborene Kläger ist georgischer Staatsangehöriger. Nach seinen Angaben verließ er Georgien am ... 2025 auf dem Luftweg und reiste von Italien kommend am ... 2025 in das Bundesgebiet ein. Am 10. Juni 2025 stellte er bei dem Bundesamt förmlich einen Asylantrag.

3 In seiner Anhörung durch das Bundesamt am 11. Juni 2025 gab der Kläger zur Begründung seines Asylantrags an, nach Deutschland gekommen zu sein, weil ihm Deutschland gefalle. Er habe schon immer hierherkommen wollen. Er wolle glücklich sein. Auf die Nachfrage, ob er Georgien aus ökonomischen Gründen, für ein besseres Leben verlassen habe, erklärte der Kläger, dass Deutschland "erstes Land auf der Welt" sei. Wenn man ihm die Möglichkeit gebe zu bleiben, dann bleibe er. Wenn er keine Chance bekomme, kehre er auch nach Georgien zurück. Verfolgt worden oder Ähnliches sei er dort nicht. Er sei nie politisch tätig gewesen. Zu seiner gesundheitlichen Situation erklärte der Kläger, wegen einer Epilepsie ausgemustert

worden sein. Er nehme seit vier Jahren keine Medikamente mehr. Seitdem habe er nur Kopfschmerzen, keine Anfälle. Er habe mit dem Trinken angefangen und dann drei Jahre in einem Kloster gelebt. Trocken sei er nicht. Zudem sei bei ihm eine Bronchitis diagnostiziert worden. Er habe die Behandlung nach einiger Zeit abgebrochen und eine Zweitmeinung eingeholt. Ihm falle es schwer zu atmen. Außerdem wolle er eine Aufnahme seines Kopfes machen lassen. Er vermute dort etwas wegen seiner Epilepsie und seiner Kopfschmerzen. Ferner erklärte der Kläger, dass sein Bruder ihn unterstützt habe. Mit diesem habe er ein gutes Verhältnis. Zuletzt habe er bei seinem Bruder und dessen Familie in Tiflis gewohnt. Auf entsprechenden Vorhalt nach Feststellungen des Bundesamtes erklärte der Kläger, 2017 oder 2018 in Frankreich sowie 2020 oder 2021 in Schweden erfolglos Asylanträge gestellt zu haben und jeweils nach Georgien zurückgekehrt zu sein. Zudem sei er bei einem früheren Versuch, nach Deutschland zu kommen, in Dänemark gelandet. Von dort sei er dann ebenfalls nach Georgien zurück und ins Kloster gegangen.

4 Mit am 16. Juni 2025 zugestelltem Bescheid vom 11. Juni 2025 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1 des Bescheides), auf Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) sowie auf Zuerkennung subsidiären Schutzes (Ziffer 3) jeweils als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorlägen (Ziffer 4). Zudem drohte es dem Kläger unter Bestimmung einer Ausreisefrist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung die Abschiebung nach Georgien oder in einen anderen zur Aufnahme verpflichteten oder bereiten Staat an und setzte zur Gewährleistung hinreichenden Rechtsschutzes nach näheren Maßgaben den Lauf der Ausreisefrist und die Vollziehung der Abschiebungsandrohung aus (Ziffer 5). Weiter ordnete das Bundesamt ein auf zehn Monate ab dem Tag der Ausreise befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG (Ziffer 6) sowie ein auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 7) an. Die Ablehnung des Asylantrags als (insgesamt) offensichtlich unbegründet in Ziffern 1 bis 3 des Bescheides stützte das Bundesamt auf § 29a Abs. 1 Asylgesetz (AsylG). Georgien sei ein sicherer Herkunftsstaat i. S. d. Art. 16a Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG), § 29a Abs. 2 AsylG i. V. m. Anlage II zum AsylG. Die sich daraus ergebende Regelvermutung eines fehlenden Schutzanspruchs habe der Kläger mit seinem Vortrag nicht in Frage gestellt. Ihm drohe bei einer Rückkehr nach Georgien offensichtlich weder eine Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG noch ein ernsthafter Schaden im Sinne des den subsidiären Schutz regelnden § 4 AsylG. Angesichts des offensichtlich nicht bestehenden Anspruchs auf Zuerkennung internationalen Schutzes scheide auch ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG offensichtlich aus. Die für das Verlassen Georgiens allein maßgeblichen wirtschaftlichen Gründe führten nicht zu einer Schutzfeststellung. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG seien nicht erfüllt. Insbesondere sei eine Verletzung des Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK -) nicht zu befürchten. Dies gelte auch im Hinblick auf die humanitären Bedingungen in Georgien. Die insoweit für die Annahme einer Verletzung des Art. 3 EMRK nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestehenden hohen Anforderungen

seien unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Klägers nicht erfüllt. Dem Kläger drohe auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Im Sinne der Vorschrift individuell gefahrerhöhende Umstände seien weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Die Abschiebungsandrohung stütze das Bundesamt auf § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG. Deren Erlass stehe kein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG entgegen. Die Ausreisefrist ergebe sich aus § 36 Abs. 1 AsylG. Zur Begründung der Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG in Ziffer 6 des Bescheides verwies das Bundesamt auf die Ablehnung des Asylantrags nach § 29a Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet. Daneben sei nach § 11 Abs. 1 AufenthG das an eine Abschiebung anknüpfende Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 7 anzuordnen gewesen. Die im Ermessen stehende jeweilige Befristung der Einreise- und Aufenthaltsverbote sei sachgerecht.

5 Am 23. Juni 2025 stellte der Kläger einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Diesen lehnte der Einzelrichter mit Beschluss vom 9. Juli 2025 ab (4 L 623/25.A). In der Begründung führte er unter Hinweis auf den veröffentlichten Beschluss der Kammer vom 16. Mai 2025 (4 L 406/25.A, juris) aus, dass das Offensichtlichkeitsurteil in Ziffer 1 bis 3 des Bescheides vom 11. Juni 2025 zwar voraussichtlich nicht auf § 29a Abs. 1 AsylG, aber auf § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG gestützt werden könne.

6 Zugleich mit dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat der Kläger zur Niederschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Klage gegen den Bescheid vom 11. Juni 2025 erhoben. Entgegen der Ankündigung bei der Klageerhebung hat der Kläger in der Folgezeit weder einen konkreten Antrag noch eine Klagebegründung nachgereicht.

7,8 Nach der zur Klageerhebung gefertigten Niederschrift beantragt der Kläger, umfassenden Rechtsschutz gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 11. Juni 2025.

9,10 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

11 Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid. Soweit das Gericht im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. Oktober 2024 in der Rechtssache C-406/22 erwäge, die gesetzliche Einstufung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat wegen der Situation in den Landesteilen Abchasien und Südossetien nicht anzuwenden, sei dies nicht ohne eine gleichzeitige Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Einstufung zulässig. Im Übrigen verweist die Beklagte auf die angegriffene Entscheidung.

12 Die Beteiligten sind in der Ladung zur mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen worden, dass diese vor der Kammer stattfindet, da im vorliegenden Klageverfahren insbesondere eine grundsätzliche Klärung der Frage angestrebt werde, ob die Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat wegen

Unionrechtswidrigkeit unanwendbar ist und gegebenenfalls welche Folgen eine Bejahung dieser Frage für die Entscheidung in der Hauptsache hat.

13 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten zu dem vorliegenden Klageverfahren sowie dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren 4 L 623/25.A, ferner auf die hierzu von dem Bundesamt vorgelegte Verwaltungsakte verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

14 Die Entscheidung ergeht durch die Kammer. Aus den mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung mitgeteilten Gründen, hat die Kammer davon abgesehen, den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zu übertragen.

15 Die Entscheidung konnte auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 7. August 2025 ergehen, obwohl der Kläger zu dieser nicht erschienen ist. Der Kläger ist mit dem Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen worden (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]).

16 Die Klage hat nach dem mit ihr verfolgten Begehren (dazu A.) lediglich in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang Erfolg (B.).

17 A. Die Klage zielt nach dem bei ihrer Erhebung erklärten Antrag auf "umfassenden Rechtsschutz" gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 11. Juni 2025. Dieser Antrag ist so auszulegen, wie Klageanträge im Asylprozess typischerweise zu verstehen sind. Dem steht nicht entgegen, dass der Antrag im Verlauf des Verfahrens nicht konkretisiert wurde. Gemäß § 88 VwGO ist das Klagebegehren und nicht eine bestimmte Antragsformulierung maßgeblich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist davon auszugehen, dass der Kläger das für ihn typischerweise weitestgehende Rechtsschutzziel mit den für ihn jeweils günstigsten Rechtsschutzformen anstrebt. Eine andere Auslegung ist nur möglich, wenn sich der Wille zu einer bestimmten Beschränkung des Klagebegehrens eindeutig feststellen lässt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. November 2006 - 1 C 10.06 -, juris Rn. 13). Dies ist hier, zumal angesichts des erklärten Begehrens auf Gewährung "umfassenden Rechtsschutz[es]" nicht der Fall.

18 Danach begehrt der Kläger (mit dem Hauptantrag), die Beklagte unter vollständiger Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 11. Juni 2025 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise (erster Hilfsantrag) die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 1 und 3 bis 7 des streitigen Bescheides zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, weiter hilfsweise (zweiter Hilfsantrag) die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 3 bis 7 des angegriffenen Bescheides zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise dazu (dritter Hilfsantrag) die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 4 bis 7 des streitigen Bescheides zu

verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen, sowie äußerst hilfsweise (vierter Hilfsantrag) den angefochtenen Bescheid hinsichtlich der den Kläger ungeachtet der Ablehnung der geltend gemachten Ansprüche belastenden Regelungen aufzuheben. Dem Gericht hätte obliegen, auf eine entsprechende sachdienliche Antragstellung in der mündlichen Verhandlung hinzuwirken (§ 86 Abs. 3 VwGO). Dass der Kläger zu dieser nicht erschienen ist, ändert nichts daran, dass sein bei Klageerhebung protokolliertes Begehren entsprechend auszulegen ist.

19 B. Die Klage ist lediglich insoweit erfolgreich, als der Kläger (mit dem vierten Hilfsantrag) das auf § 29a Abs. 1 AsylG gestützte Offensichtlichkeitsurteil in Ziffern 1 bis 3 sowie die daran anknüpfende Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG in Ziffer 6 des Bescheides vom 11. Juni 2025 anfecht (dazu III. 4.). Im Übrigen hat die Klage mit den auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (dazu I.) sowie auf Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (dazu II.) gerichteten Verpflichtungsanträgen (Hauptantrag sowie erster bis dritter Hilfsantrag) ebenso wenig Erfolg wie mit dem (weiteren mit dem vierten Hilfsantrag verfolgten) Begehren auf Aufhebung sämtlicher Regelungen des streitigen Bescheides, die den Kläger jenseits der Ablehnung der mit den Verpflichtungsanträgen geltend gemachten Ansprüche belasten (dazu III. 1. bis 3.).

20 I. Die Klage ist, soweit mit ihr die Verpflichtung der Beklagten begehrt wird, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (Hauptantrag und erster Hilfsantrag) sowie ihm (jedenfalls) den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen (zweiter Hilfsantrag) zulässig, aber unbegründet.

21 1. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der mit dem Hauptantrag sowie dem ersten und zweiten Hilfsantrag erhobenen Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Fall 2 VwGO) liegen vor. Der Kläger hat die einwöchige Klagefrist (§ 74 Abs. 1 Halbs. 2 AsylG) gewahrt. Es fehlt auch nicht das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Ein Wegfall des in der Klageerhebung zum Ausdruck kommenden Rechtsschutzinteresses lässt sich nicht etwa daraus herleiten, dass der Kläger entgegen seiner Ankündigung seinen Klageantrag nicht konkretisiert und die Klage nicht begründet hat. Es handelt sich hierbei nicht um rechtliche Pflichten des Klägers, deren Nichterfüllung (als solche) die Annahme rechtfertigt, er habe kein berechtigtes Interesse mehr an seiner Klage.

22 2. Die Klage ist mit dem Hauptantrag sowie dem ersten und zweiten Hilfsantrag unbegründet. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (dazu c)), damit auch kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter (d)) sowie auch kein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (e)) zu. Die Ablehnung der hierauf gerichteten Anträge des Klägers (a)) als unbegründet (b)) durch Ziffern 1 bis 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 11. Juni 2025 ist ungeachtet des in diesem

Zusammenhang nicht maßgeblichen Offensichtlichkeitsurteils rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

23 a) Das Bundesamt hat den Antrag des Klägers vom 10. Juni 2025 zu Recht als Asylantrag behandelt. Gemäß § 13 Abs. 1 AsylG liegt ein Asylantrag vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Antragstellers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG droht. Für die Bejahung eines Asylantrags kommt es allein auf den von dem Antragsteller erklärten Willen an. Der Antragsbegriff des § 13 Abs. 1 AsylG eröffnet (auf dieser Ebene) nicht die Prüfung, ob der Antrag zulässig und das Vorbringen schlüssig ist oder der Antrag nur rechtsmissbräuchlich gestellt wurde. Vielmehr ist diese Prüfung dem mit dem Asylantrag eingeleiteten Asylverfahren vorbehalten. Auch eindeutig aussichtslose Asylanträge sind Anträge i. S. v. § 13 Abs. 1 AsylG (vgl. Marx, AsylG, 10. Aufl. 2019, § 13 Rn. 9; Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 13 AsylG Rn. 10).

24 Ausgehend davon ist der von dem Kläger am 10. Juni 2025 bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes (§ 14 Abs. 1 Satz 1 AsylG) gestellte Antrag ein Asylantrag. Der Kläger hat mit seinem Antrag zum Ausdruck gebracht, sich auf die im Rahmen eines Asylverfahrens zu prüfenden Schutzansprüche zu berufen. Dass sein Vorbringen erkennbar nicht geeignet ist, einen Schutzanspruch zu begründen (dazu c)), steht der Einstufung seines Antrags als Asylantrag nicht entgegen.

25 b) Ebenfalls zu Recht hat das Bundesamt in der Sache über den Asylantrag des Klägers entschieden. Jedenfalls wird der Kläger hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt.

26 Durchgreifende Rechtmäßigkeitsbedenken ergeben sich nicht daraus, dass das Bundesamt davon abgesehen hat, vor der Sachentscheidung abschließend zu prüfen, ob es sich bei dem Asylantrag des Klägers angesichts der zu früheren Asylverfahren in sicheren Drittstaaten (§ 26a AsylG) vorliegenden Informationen um einen Zweitantrag i. S. v. § 71a AsylG handelt. Die dem ersichtlich zugrunde liegenden verfahrensökonomischen Erwägungen stehen mit dem Zweck des § 71a AsylG in Einklang. Der Vorschrift kann nicht entnommen werden, dass sie das Bundesamt verpflichtet, eine kurzfristig und eindeutig mögliche Antragsablehnung in der Sache aufzuschieben, um die nicht selten aufwändige Prüfung durchzuführen, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis zum Asylantragsteller bereits ein Asylverfahren in einem Drittstaat i. S. v. § 71a AsylG geführt wurde (vgl. Funke-Kaiser in: GK-AsylG, Stand: Dezember 2022, § 71a Rn. 45; Marx, a. a. O., § 71a Rn. 17).

27 Unabhängig davon entspricht eine Entscheidung in der Sache in verfahrensrechtlicher Hinsicht, also ungeachtet ihres Inhalts, dem mit dem Asylantrag ausdrücklich geltend gemachten Begehren des Klägers. Das Bundesamt hat daher durch seine Sachentscheidung jedenfalls keine dem Kläger zustehende Verfahrensrechtsposition verletzt (vgl. Funke-Kaiser, a. a. O., § 71a Rn. 45).

28 c) Die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist rechtmäßig. Die Voraussetzungen für die begehrte Schutz-zuerkennung liegen nicht vor.

29 aa) Grundlegende Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist gemäß § 3 Abs. 4 AsylG, dass der Antragsteller Flüchtling i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG ist. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nummer 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nummer 2 Buchstabe a)).

30 Gemäß § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nummer 1), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nummer 2). § 3a Abs. 2 AsylG benennt mögliche Verfolgungshandlungen. Für die Annahme einer Verfolgungshandlung bedarf es eines gezielten Eingriffs in ein flüchtlingsrechtlich geschütztes Rechtsgut (BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 - 1 C 37.18 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Anknüpfend an § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ("wegen") bestimmt § 3a Abs. 3 AsylG, dass zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten, in § 3b AsylG konkretisierten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen muss. Als Akteure, von denen eine Verfolgung ausgehen kann, kommen nach § 3c AsylG in Betracht der Staat (Nummer 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nummer 2), oder nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, i. S. d. § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten (Nummer 3). Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn der Betroffene in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nummer 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nummer 2). Für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft müssen die vorgenannten

positiven (Verfolgungshandlung, Verfolgungsgrund, geeigneter Verfolgungsakteur) und negativen (kein Schutz gegenüber nichtstaatlichem Akteur, kein interner Schutz) Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 3a bis 3e AsylG kumulativ erfüllt sein.

31 Die Furcht vor Verfolgung ist i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG begründet, wenn dem Asylantragsteller in Anbetracht seiner individuellen Lage bei einer Rückkehr in das Herkunftsland aufgrund der dortigen Umstände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsschutzrechtlich relevante Gefahren drohen. Maßgebend ist letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit einer Rückkehr (BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019, a. a. O., Rn. 13 m. w. N.). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Herkunftsstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17). Für vorverfolgt ausgereiste Antragsteller begründet (der nach Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbar anwendbare) Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU, sog. Anerkennungsrichtlinie) eine (durch "stichhaltige Gründe") widerlegbare Vermutung, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist (BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019, a. a. O., Rn. 14 m. w. N.).

32 Der der rechtlichen Prüfung zugrunde zu legende Sachverhalt ist von Amts wegen durch das Bundesamt (§ 24 Abs. 1 Satz 1 AsylG) bzw. das Gericht (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zu ermitteln. Zentrale Erkenntnisquellen sind die Angaben des Schutzsuchenden sowie die Informationen zu den Verhältnissen im Herkunftsland. Der Antragsteller hat selbst die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG, Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Buchst. b) der Richtlinie 2011/95/EU). Dazu hat er unter Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich (als wahr unterstellt) bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat eine relevante Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 22. Februar 2023 - A 11 S 1329/20 -, juris Rn. 41 m. w. N.). Die im Hinblick auf die persönlichen Umstände, Verhältnisse und Erlebnisse bestehende Darlegungslast des Antragstellers begrenzt den Untersuchungsgrundsatz. Das Bundesamt wie auch das Gericht brauchen grundsätzlich in keine Ermittlungen einzutreten, die durch das Sachvorbringen des Antragstellers nicht veranlasst sind (BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 1989, a. a. O.; Marx, a. a. O., § 25 Rn. 5).

33 Ausgehend davon ist regelmäßig zunächst das Vorbringen des Antragstellers auf seine Schlüssigkeit, also daraufhin zu prüfen, ob bei Wahrunterstellung des Vortrags die (kumulativ erforderlichen) Voraussetzungen des geltend gemachten Schutzanspruchs erfüllt sind. Sind die Angaben schlüssig, kommt es darauf an, ob sie unter der gebotenen Berücksichtigung seiner Herkunft und Persönlichkeitsstruktur sowie seines Wissensstandes zur Überzeugung der Behörde bzw. des Gerichts (vgl. § 108 Abs. 1

Satz 1 VwGO) festgestellt werden können (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 22. Februar 2023, a. a. O., Rn. 41 m. w. N.). Die materielle Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (einschließlich der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland) liegt ungeachtet des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU und etwaigen Abweichungen bei negativen Tatbestandsvoraussetzungen grundsätzlich bei dem Schutzsuchenden (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019, a. a. O., Rn. 20 ff.).

34 bb) Dies zugrunde gelegt steht dem Kläger kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Er ist kein Flüchtling i. S. d. § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 3a bis 3e AsylG. Sein Vortrag ist bereits nicht schlüssig.

35 Der Kläger hat als Grund für die Ausreise aus Georgien ausschließlich seinen persönlichen Wunsch angeführt, unter besseren (sozio-) ökonomischen Verhältnissen leben zu können. Er hat ausdrücklich erklärt, nicht verfolgt worden zu sein und auch keine ähnlichen Probleme gehabt zu haben, vielmehr nie politisch tätig gewesen zu sein. Die geschilderten Ausreisegründe unterfallen nicht dem Tatbestand des § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 3a bis 3e AsylG. Der Kläger ist nicht aufgrund einer einem Verfolgungsakteur i. S. v. § 3c AsylG zuzurechnenden Verfolgungshandlung i. S. v. § 3a Abs. 1 und 2 AsylG ausgereist. Zudem fehlt es an der Voraussetzung, dass die geltend gemachten Gründe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3a Abs. 3 AsylG an einen Verfolgungsgrund (Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) anknüpfen. Letztlich hat sich der Kläger selbst nicht auf eine Verfolgungsfurcht i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG berufen.

36 d) Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass auch ein Anspruch des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG ausscheidet. Sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, liegen auch die in weiten Teilen gleichgelagerten, insgesamt aber engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG nicht vor (vgl. VG Minden, Beschl. v. 30. August 2019 - 10 L 370/19.A -, Rn. 64).

37 e) Der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus steht dem Kläger ebenfalls nicht zu.

38 aa) Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Antragsteller subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gelten nach der abschließenden Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG (Marx, a. a. O., § 4 Rn. 8) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nummer 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nummer 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nummer 3). Der subsidiäre

Schutz bezieht sich (insbesondere) auf Personen, die von ernsthaften und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, hierfür aber keinen Verfolgungsgrund darlegen können (Marx, a. a. O., § 4 Rn 7). Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zum Flüchtlingsschutz verwiesen werden.

39 Zur gebotenen Gefahrenprognose kann ebenfalls auf die Darlegungen zum Flüchtlingsschutz Bezug genommen werden. Ebenso wie § 3 AsylG stellt § 4 AsylG auf eine tatsächliche Gefahr ab. Es gilt der maßgeblich an Zumutbarkeitskriterien orientierte Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Bei einem bereits erlittenen ernsthaften Schaden einschließlich einer unmittelbaren Bedrohung greift nach den dargelegten Maßstäben die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU. Auch im Hinblick auf die den Untersuchungsgrundsatz begrenzende Darlegungslast, die erforderliche Überzeugungs-bildung sowie die Folgen einer Nichterweislichkeit relevanter Umstände gelten die obigen Ausführungen zum Flüchtlingsschutz für das (Hilfs-) Begehren auf Zuerkennung subsidiären Schutzes entsprechend.

40 bb) Danach liegen auch die für die Zuerkennung subsidiären Schutzes erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Insoweit ist der Vortrag des Klägers ebenfalls schon nicht schlüssig. Seinem Vorbringen lässt sich nicht die Gefahr eines, einem tauglichen Akteur i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3c AsylG zurechenbaren ernsthaften Schadens i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG entnehmen. Insgesamt unterfallen die angeführten Gründe nicht dem subsidiären Schutz.

41 II. Die Klage hat auch mit dem dritten Hilfsantrag keinen Erfolg. Insoweit ist die Verpflichtungsklage ebenfalls zulässig, aber unbegründet. Das Bundesamt hat in Ziffer 4 des streitigen Bescheides zu Recht festgestellt, dass kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht.

42 1. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies ist hier nicht der Fall. Insbesondere folgt ein Verbot der Abschiebung nicht aus (dem allenfalls in den Blick zu nehmenden) Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Eine derartige Gefahr besteht für den Kläger bei einer Rückkehr nach Georgien nicht.

43 a) Von vornherein scheidet ein Anspruch nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK im Hinblick auf Gefahren aus, die § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG unterfallen. Der sachliche Regelungsbereich dieser Vorschrift ist weitgehend identisch mit dem des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK. Soweit sich die Regelungsbereiche decken, kommt, wenn wie hier die Voraussetzungen des § 4 AsylG nicht erfüllt sind, (auch) ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 36).

44 b) Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK sind auch insoweit nicht gegeben, als dessen Regelungsbereich über den des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG hinausgeht. Dies kann in Betracht kommen, wenn eine Art. 3 EMRK unterfallende Gefahr keinem verantwortlichen Akteur i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3c AsylG zugerechnet werden kann. Allerdings zielt auch die Europäische Menschenrechtskonvention hauptsächlich darauf ab, bürgerliche und politische Rechte gegenüber Eingriffen bestimmter (staatlicher) Akteure zu schützen. Gleichwohl entspricht es der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dass in besonderen Ausnahmefällen auch schlechte humanitäre Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen können (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022 - 1 C 10.21 -, juris Rn. 15 m. w. N.). Die für die Annahme eines solchen Ausnahmefalls erforderlichen Voraussetzungen liegen aber nicht vor.

45 aa) Fehlt es an einem verantwortlichen (staatlichen) Akteur, sind für die Bejahung eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK strengere Maßstäbe anzulegen. Schlechte humanitäre Bedingungen, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder auf das Fehlen staatlicher Mittel zum Umgang mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten zurückzuführen sind, können eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nur in ganz außergewöhnlichen Fällen begründen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen. Danach reicht der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, allein nicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK annehmen zu können (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013, a. a. O., Rn. 23, 25; Urt. v. 21. April 2022, a.a.O., Rn. 15, jeweils m.w.N.). Vielmehr bedarf es eines sehr hohen Gefährdungsniveaus. Nur dann liegt ein außergewöhnlicher Fall vor, in dem die gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechenden humanitären Gründe zwingend sind (BVerwG, Beschl. v. 13. Februar 2019 - 1 B 2.19 -, juris Rn. 10). Dabei umschreibt Art. 3 EMRK einen absoluten, abwägungsfesten Mindeststandard. Die allgemeinen Lebensverhältnisse in dem Herkunftsland wirken sich danach grundsätzlich nicht auf den Inhalt des durch Art. 3 EMRK gewährten Schutzes aus. Ebenso wenig wie bei Herkunftsstaaten, die durch ein hohes Maß an Armut gekennzeichnet sind, die Berücksichtigung der Lebensverhältnisse eine Unterschreitung des durch Art. 3 EMRK geforderten Existenzminimums gestattet, ist in Bezug auf andere Herkunftsstaaten mit besseren materiellen Existenzbedingungen eine Anhebung des Schutzstandards oberhalb der Schwelle des Existenzminimums angezeigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Februar 2021 - 1 C 4.20 -, juris Rn. 39 f., m. w. N.).

46 Das für die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen im Abschiebungszielstaat erforderliche Maß an Schwere kann erreicht sein, wenn Rückkehrer ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022, a. a. O., Rn. 15 m. w. N.). Der Gerichtshof der Europäischen Union stellt in seiner jüngeren Rechtsprechung zu dem Art. 3 EMRK entsprechenden Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta) darauf ab, ob sich die betroffene Person "unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer

Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre" (EuGH, Urt. v. 19. März 2019 - C-297/17 u. a. -, juris Rn. 90). Danach gelten für die Erfüllung der vorbezeichneten Grundbedürfnisse nur an dem Erfordernis der Wahrung der Menschenwürde orientierte Mindestanforderungen (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022, a. a. O., Rn. 17). Hierfür genügt im Hinblick auf das Erfordernis einer Unterkunft regelmäßig ein sicheres, witterungsfestes Obdach. Eine eigene, dauerhaft zur alleinigen Verfügung stehende Wohnung ist nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Februar 2021, a.a.O., Rn. 37, wonach ein Zugang zu wechselnden Unterkünften einschließlich Sammel- oder Lagerunterkünften ausreichen kann). Die Erheblichkeitsschwelle kann bei vulnerablen Personen schneller erreicht sein als etwa bei gesunden und erwerbsfähigen erwachsenen Personen (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022, a.a.O., Rn. 16). Das wirtschaftliche Existenzminimum ist jedenfalls immer dann gesichert, wenn erwerbsfähige Personen durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite einschließlich Rückkehrhilfen jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022, a. a. O., Rn. 17 m. w. N.).

47 Neben einer bestimmten Schwere der befürchteten Rechtsgutverletzung muss die Gefahr konkret sein. Dafür ist erforderlich, dass die drohende Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder Würde der Person in einem solch engen zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung eintritt, dass - in Abgrenzung zu späteren Entwicklungen im Zielstaat oder dem Verhalten des Betroffenen - bei wertender Betrachtung noch eine Zurechnung zu der Abschiebung gerechtfertigt erscheint. Die zeitliche Höchstgrenze für einen solchen Zurechnungszusammenhang kann nicht generell bestimmt werden (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022, a. a. O., Rn. 21 m. w. N.). Jedenfalls ist eine Art. 3 EMRK unterfallende Gefahr nicht schon dann gegeben, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Rückkehr in das Heimatland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Maßstab für die nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK anzustellende Gefahrenprognose ist vielmehr grundsätzlich, ob der Betroffene nach seiner Rückkehr in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt zur Konkretisierung dieses engen Zurechnungszusammenhangs eine "schwerwiegende, schnelle und irreversible" Verschlechterung des Zustands im Ziel-land der Rückführung. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum im Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022, a.a.O., Rn. 25 f., m. w. N.).

48 Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung voraus, die aufgrund aller Umstände des Falles ernsthaft besteht und nicht (nur) hypothetisch ist. Der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr entspricht dem (dargelegten) Maßstab der beachtlichen

Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022, a. a. O., Rn. 13 m. w. N.). Ein gewisser Grad an Mutmaßung ist dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent, sodass ein eindeutiger, über alle Zweifel erhabener Beweis dafür, dass der Betroffene im Fall seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre, nicht verlangt werden kann (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022, a. a. O., Rn. 14 m. w. N.). Ein ernsthaftes Risiko eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK besteht aber nicht bereits dann, wenn nicht sicher festzustellen ist, ob im Falle einer Rücküberstellung die Befriedigung der maßgeblichen Grundbedürfnisse sichergestellt ist, sondern nur für den Fall, dass deren Befriedigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist und der Drittstaatsangehörige dadurch Gefahr läuft, erheblich in seiner Gesundheit beeinträchtigt zu werden oder in einen menschenunwürdigen Zustand der Verelendung versetzt zu werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. April 2022, a. a. O., Rn. 16 m. w. N.).

49 bb) Ausgehend davon ist für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 i. V. m. Art. 3 EMRK kein Raum. Das Bundesamt weist zurecht darauf hin, dass im Hinblick auf die humanitären Bedingungen in Georgien (auch) unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Klägers keine Verletzung des Art. 3 EMRK zu befürchten ist. Das Gericht nimmt daher entsprechend § 77 Abs. 3 AsylG auf die entsprechenden Ausführungen des angegriffenen Bescheides (Seite 4 vorletzter Absatz bis Seite 6 Absatz 3) Bezug. Ergänzend merkt das Gericht Folgendes an:

50 Nach den übereinstimmenden Erkenntnissen ist die humanitäre Lage in Georgien allgemein so, dass die maßgeblichen elementaren Bedürfnisse der Bevölkerung gedeckt sind. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist gewährleistet (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien [Lagebericht] vom 10. Juni 2025, S. 21). Gleichwohl ist Armut verbreitet. Große Teile der georgischen Bevölkerung sind unterbeschäftigt oder arbeitslos. Im Jahr 2023 lebten nach einer Bewertung georgischer Behörden etwa 15,6 % der Georgier in Armut. Betroffen sind vor allem die Bewohner der ländlichen Bergregionen, aber auch besonders gefährdete Gruppen in Städten wie Binnenvertriebene und Alleinerziehende ([Österreichisches] Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen der Staatendokumentation, Georgien, [Länderinformationen], Version 10, 7. Februar 2025, S. 42). Es bestehen aber keine Anhaltspunkte dafür, dass für die Bevölkerung Georgiens die Gefahr existenzieller materieller Not mit der Folge einer Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit oder einer menschenunwürdigen Verelendung besteht.

51 Der georgische Staat gewährt, wenngleich auf niedrigem Niveau, Sozialbeihilfen. Die georgische Verfassung definiert Georgien als Sozialstaat, der soziale Gerechtigkeit, gleichmäßige Entwicklung und grundlegende Sozialleistungen gewährleisten muss. Die Sozialhilfe umfasst verschiedene Formen wie Lebensunterhaltszuschüsse, Wiedereingliederungshilfen, Zulagen für Pflegefamilien, Beihilfen für die Pflege volljähriger Personen, nicht-monetäre Sozialhilfe und ein Sozialpaket, deren Verfahren und Kriterien durch ministerielle Verordnungen oder Regierungsbeschlüsse geregelt werden. Das nationale Sozialhilfegesetz betont die gezielte Zuweisung von Ressourcen an besonders bedürftige Personen, extrem arme Familien und

Obdachlose. Das wichtigste Sozialhilfeprogramm hierfür ist die "Targeted Social Assistance" (TSA). Diese Beihilfe kommt extrem armen Familien zugute, die durch ein sozioökonomisches Bewertungssystem identifiziert werden, das verschiedene Aspekte wie Beschäftigungsstatus, Einkommen, Wohnsituation, Nebenkosten und Gesundheitszustand berücksichtigt. Danach können Familien unterhalb der Armutsgrenze mit einer Unterstützung von 30 bis 60 GEL pro Familienmitglied rechnen. Zusätzlich wurde eine kinderspezifische Leistung eingeführt, das "Child Benefit Program" (CBP), das für Kinder zwischen 0 und 15 Jahren eine Leistung von 200 GEL vorsieht. Insgesamt erhalten etwa 40 % der georgischen Bevölkerung mindestens eine Sozialleistung (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen vom 7. Februar 2025, S. 43 f.). Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10. Juni 2025 (S. 21) kann die Sozialhilfe bei bis zu 220 GEL im Monat liegen. Die regelmäßig an Inflation und Wirtschaftswachstum angepasste Alterspension beträgt seit 1. Januar 2025 für Personen unter 70 Jahre 350 GEL und für Personen über 70 Jahre 450 GEL. Es gibt Zuschläge für Pensionisten, die in Hochgebirgssiedlungen leben (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Juni 2025, S. 21; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen vom 7. Februar 2025, S. 44 f.). Für Obdachlose gibt es staatlich betriebene Notschlafstellen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Juni 2025, S. 22).

52 Neben den Sozialbeihilfen gewährt der georgische Staat Leistungen für die Inanspruchnahme medizinischer Versorgung. Die staatliche Gesundheitspolitik Georgiens zielt auf einen allgemeinen und gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung im Rahmen staatlicher Verpflichtungen. Zentrale Elemente dieser Gesundheitspolitik sind eine staatlich finanzierte Grundversorgung durch das im Jahr 2013 eingeführte "Universal Health Care Program" (UHCP) sowie ebenfalls staatlich finanzierte Gesundheitsprogramme für spezielle Krankheiten und Indikationen und bestimmte medizinische Aufgabenfelder. Über dieses System ist in Georgien eine weitreichende medizinische Versorgung für alle georgischen Staatsangehörigen je nach sozialer Lage kostenlos oder mit Zuzahlungen gewährleistet. Sozial schwache Gruppen haben Anspruch auf das Gesamtpaket des UHCP (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen vom 7. Februar 2025, S. 46 ff.; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Juni 2025, S. 23).

53 Die allgemeinen staatlichen Sozialleistungen stehen auch Rückkehrern zur Verfügung. Daneben gibt es ein allerdings kapazitätsbegrenztes staatliches Reintegrationsprogramm (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Juni 2025, S. 22; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen vom 7. Februar 2025, S. 50).

54 Neben den staatlichen Sozialleistungen kommen Leistungen nicht-staatlicher nationaler und internationaler Organisationen und Einrichtungen, einschließlich solche kirchlicher/religiöser Träger hinzu. Letztere halten etwa auch Notschlafstellen für Obdachlose vor (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Juni 2025, S. 23). Zu den Angeboten nicht-staatlicher Träger gehört auch die gezielte Beratung und teils auch finanzielle Unterstützung georgischer Rückkehrender bei der Reintegration (Auswärtiges Amt, Lagebericht

vom 10. Juni 2025, S. 22; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen vom 3. Oktober 2023, S. 39).

55 Abgesehen von diesen Angeboten erfolgt die soziale Absicherung in aller Regel durch den Familienverband. Eine große Rolle spielen dabei auch die Geldtransfers der im Ausland lebenden Georgier (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Juni 2025, S. 22).

56 Bei dieser Sachlage ist grundsätzlich kein Raum für die Annahme, die Rückkehr eines georgischen Staatsangehörigen nach Georgien könne wegen der dortigen humanitären Verhältnisse gegen Art. 3 EMRK verstoßen. Georgien gehört nicht zu den Herkunftsstaaten, die durch ein solch hohes Maß an Armut gekennzeichnet sind, dass ein ernsthaftes Risiko besteht, in der physischen oder psychischen Gesundheit beeinträchtigt zu werden oder in einen menschenunwürdigen Zustand der Verelendung zu geraten. Ob in einem besonderen, extrem gelagerten Einzelfall etwas anderes denkbar sein kann, bedarf keiner Entscheidung. Bei dem Kläger liegen keine individuellen Besonderheiten vor, die zu einer solchen Erwägung Anlass bieten. Es ist nicht ersichtlich, dass ihm bei einer Rückkehr nach Georgien eine relevant schlechtere Lebenssituation als vor seiner Ausreise droht. Die Lebensumstände des Klägers vor der Ausreise waren schon nach seiner Schilderung dadurch gekennzeichnet, dass keine existenzielle Not bestand. Auf eine Unzumutbarkeit seiner Lebensbedingungen in Georgien hat sich der Kläger nicht berufen. Abgesehen von dem Fehlen eines zureichenden Anlasses für die Befürchtung, der Kläger könne nach einer Rückkehr nach Georgien innerhalb eines überschaubaren Zeitraums in eine Art. 3 EMRK zuwiderlaufende unmenschliche Situation geraten, scheidet von vornherein die Feststellung aus, eine derartige Gefahr sei in dem für die Annahme eines Abschiebungsverbots erforderlichen Maß wahrscheinlich.

57 2. Es besteht auch kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Einer solchen Gefahr ist der Kläger bei einer Rückkehr nach Georgien nicht ausgesetzt.

58 a) § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst zielstaatsbezogene Gefahren, die auf individuellen Gründen beruhen. Dabei ist unerheblich, von wem die Gefahr ausgeht und auf welchen Umständen sie beruht. Als individuelle Gründe kommen etwa drohende An- oder Übergriffe Dritter oder eine Krankheit des Ausländers in Betracht.

59 Für die Annahme einer "Gefahr" i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gilt der dargelegte Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Aus dem Erfordernis der "Erheblichkeit" der Gefahr folgt, dass nur drohende Rechtsgutverletzungen mit einem bestimmten Schweregrad ein Abschiebungsverbot begründen können. Für die Voraussetzung der "Konkretheit" der Gefahr gelten die gleichen Maßstäbe wie bei § 60 Abs. 5 AufenthG. Ungeachtet verschiedener insoweit in der Rechtsprechung verwendeter Begriffe

("alsbald", "zeitnah", "rasch") ist (jedenfalls) erforderlich, dass zwischen der Abschiebung und der maßgeblichen Rechtsgutverletzung ein solch enger zeitlicher Zusammenhang besteht, dass diese noch der Abschiebung zuzurechnen ist (vgl. hierzu auch EuGH, Urt. v. 22. November 2022 - C-68/21 -, juris).

60 Für ein Abschiebungsverbot aufgrund (in der Person des Antragstellers angelegter) gesundheitlicher Gründe enthalten Satz 2 bis 5 des § 60 Abs. 7 AufenthG nähere Regelungen. Nach den gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entsprechend anwendbaren Bestimmungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, nach näheren Maßgaben durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bestimmt, dass eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vorliegt bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung (aufgrund der Verhältnisse im Zielstaat) wesentlich verschlechtern würden. Nach § 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt gemäß § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

61 Gefahren, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, begründen nach § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG grundsätzlich keinen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Ob ausnahmsweise mit Blick auf die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG bei einer extremen Gefahr wegen der im Zielstaat generell herrschenden Lebensbedingungen Abschiebungsschutz auch über § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gewährt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013, a. a. O., Rn. 38), bedarf keiner Entscheidung. Soweit man dies entgegen der Auffassung des Bundesamtes (Seite 8 letzter Absatz bis Seite 9 erster Absatz des angegriffenen Bescheides) bejaht, gewährt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegenüber Gefahren aufgrund allgemein schlechter humanitärer Bedingungen im Zielstaat jedenfalls keinen weitergehenden Schutz als der - hier nicht erfüllte - Tatbestand des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 12. Oktober 2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 453).

62 b) Danach scheidet auch ein Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aus. Dafür, dass er einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bei einer Rückkehr nach Georgien ausgesetzt sein könnte, bestehen keine Anhaltspunkte. Abgesehen davon, dass sich dies nicht aus den dortigen humanitären Verhältnisse ergibt, bestehen auch keine besonderen, im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG (möglicherweise) zu berücksichtigenden gesundheitlichen Gründe. Die von dem Kläger angeführten gesundheitlichen Probleme infolge einer Epilepsie und Kopfschmerzen unterfallen nicht § 60 Abs. 7 Satz 1 und 3 AufenthG. Entsprechendes gilt für die sich aus seinem Vorbringen ergebende Alkoholsucht. Dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG insoweit nicht vorliegen, ergibt sich schon aus dem Vortrag des Klägers, der auf eine jahrelange Krankengeschichte mit medizinischer Behandlung in Georgien verwiesen hat. Letztlich hat der Kläger auch insoweit keine Unzumutbarkeit einer Rückkehr nach Georgien geltend gemacht.

63 III. Die (mit dem vierten Hilfsantrag verfolgte) Klage auf Aufhebung der Regelungen des streitigen Bescheides, die den Kläger ungeachtet der Ablehnung der mit den Verpflichtungsbegehren geltend gemachten Ansprüche belasten (1.), ist, soweit sie zulässig ist (2.), lediglich in dem tenorierten Umfang erfolgreich (4.), im Übrigen unbegründet (3.)

64 1. Ausgehend davon, dass der Kläger das weitest gehende Rechtsschutzziel anstrebt, ist Gegenstand des hilfsweise zu den nicht erfolgreichen Verpflichtungsanträgen verfolgten (bloßen) Aufhebungsbegehrens neben der Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 sowie den Einreise- und Aufenthaltsverboten in Ziffern 6 und 7 auch das Offensichtlichkeitsurteil in Ziffern 1 bis 3 des streitigen Bescheides. Mit der behördlichen Qualifizierung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet gehen für den Kläger Belastungen einher, die über die Verneinung der vorrangig verfolgten (Schutz-) Ansprüche hinausgehen. Zum einen stellen sich die allgemein mit einem Offensichtlichkeitsausspruch des Bundesamtes verbundenen Folgen für die Ausreisefrist - unabhängig von der Frage der Zulässigkeit einer dagegen gerichteten Anfechtungsklage (dazu 2. c)) - als rechtlich nachteilig dar. Die Ausreisefrist verkürzt sich abweichend von der Regelung des § 38 Abs. 1 AsylG für nicht entsprechend qualifiziert abgelehnte Asylanträge auf eine Woche (§ 36 Abs. 1 Alt. 2 AsylG) und beginnt auch bei einer Klageerhebung vor der Bestandskraft des Bescheides zu laufen. Zum anderen ergibt sich für den Kläger eine darüber hinausgehende Belastung des Offensichtlichkeitsurteils daraus, dass dieses vom Bundesamt auf die für Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates geltende Regelung des § 29a Abs. 1 AsylG gestützt wurde. Abgesehen von weiteren Rechtsfolgen (vgl. § 47 Abs. 1a AsylG) ist die Ablehnung des Asylantrags als nach § 29a Abs. 1 AsylG offensichtlich unbegründet Grundlage für das (auch) gegenüber dem Kläger angeordnete, von einer Abschiebung unabhängige Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG. Dieses hat neben dem Verbot, nach der Ausreise erneut in das Bundesgebiet und das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Schengen-Staaten einzureisen und sich darin aufzuhalten, zur Folge, dass dem Betroffenen selbst im Fall eines im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Anspruchs kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf (§ 11 Abs. 7 Satz 3 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Dieser (besonderen) Rechtswirkung des Offensichtlichkeitsausspruchs in Ziffern 1 bis 3 des streitigen Bescheides steht nicht etwa entgegen, dass § 29a Abs. 1 AsylG im Bescheidtenor keine Erwähnung findet. Maßgeblich dafür, ob der Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylG abgelehnt wurde, ist der gesamte Inhalt des Bundesamtsbescheides. Zwar muss sich dieser eindeutig auf § 29a Abs. 1 AsylG beziehen. Hierfür genügt aber, dass die Vorschrift (wie hier) in der Begründung als Rechtsgrundlage des Offensichtlichkeitsurteils angeführt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. August 2009 - 1 C 30/18 -, juris Rn. 19).

65 2. Mit den entsprechenden Rechtsschutzzielen ist die insoweit statthafte Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Fall 1 VwGO) mit Ausnahme des Begehrens, das Offensichtlichkeitsurteil in Ziffern 1 bis 3 des angegriffenen Bescheides vollständig aufzuheben, zulässig.

66 a) Von vornherein keinen Bedenken begegnet die Zulässigkeit der Anfechtung der Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 sowie der Einreise- und Aufenthaltsverbote in Ziffern 6 und 7 des Bescheides. Angesichts der gleichzeitigen Anfechtung der Einreise- und Aufenthaltsverbote mit der Abschiebungsandrohung ergeben sich Zulässigkeitsbedenken auch nicht aus der rechtlichen Verknüpfung dieser behördlichen Entscheidungen im - hier eröffneten - Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Richtlinie 2008/115/EG, sog. Rückführungsrichtlinie) und den sich daraus ergebenden prozessualen Konsequenzen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. Oktober 2023 - 1 B 15.23 -, juris Rn. 1; Urt. v. 16. Februar 2022 - 1 C 6.21 -, juris Rn. 52 f.).

67 b) Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Anfechtungsklage sind auch erfüllt, soweit damit die Aufhebung des auf § 29a Abs. 1 AsylG gestützten Offensichtlichkeitsausspruchs in Ziffern 1 bis 3 des streitigen Bescheides begehrt wird. Insbesondere besteht insofern aufgrund der Funktion dieses Offensichtlichkeitsurteils als Grundlage (insbesondere) für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG ein Rechtsschutzbedürfnis für die beantragte Aufhebung. Der vorliegende Fall ist insoweit vergleichbar mit den Fällen, in denen ein Asylantrag nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird. Für diese Offensichtlichkeitsurteile des Bundesamtes, die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eine gesetzliche Sperre für die Erteilung eines Aufenthaltstitels auslösen, ist in der Rechtsprechung ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Aufhebung anerkannt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. November 2006 - 1 C 10.06 -, juris Rn. 21 f.). Der Bescheid des Bundesamtes ist einer entsprechenden Teilaufhebung zugänglich (vgl. VG Schleswig-Holstein, Urt. v. 19. Oktober 2006 - 4 A 57/05 -; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 12. Dezember 2012 - 6a K 5617/10.A -; VG Aachen, Urt. v. 26. Februar 2018 - 6 K 1978/17.A -; VG Berlin, Urt. v. 28. November 2018 - 6 K 745/16.A -; jeweils juris). Das Rechtsschutzinteresse des Klägers an der Aufhebung des auf § 29a Abs. 1 AsylG gestützten Offensichtlichkeitsausspruchs des Bundesamtes entfällt nicht etwa deshalb, weil er zugleich das darauf aufbauende Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG angefochten hat. Nach der Formulierung des § 11 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 AufenthG knüpft die Vorschrift nicht an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 29a Abs. 1 AsylG, sondern (allein) an die auf diese Rechtsgrundlage gestützte behördliche Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet an. Ausgehend vom Wortlaut ist die Vorschrift daher - wie § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG - keiner inzidenten Prüfung des maßgeblichen Offensichtlichkeitsurteils des Bundesamtes zugänglich. Vielmehr muss dieses aufgehoben werden, um einer Anwendung des § 11 Abs. 7 AufenthG die Grundlage zu entziehen. Im Übrigen knüpfen wie dargelegt auch andere Vorschriften als § 11 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (nachteilige) Rechtsfolgen an die Ablehnung eines Asylantrags als nach § 29a Abs. 1 AsylG offensichtlich unbegründet, die mit der Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG nicht (verbindlich) beseitigt werden können.

68 c) Soweit die Anfechtungsklage (in Orientierung am weitest gehenden Rechtsschutzziel) dahin auszulegen ist, dass mit ihr das Offensichtlichkeitsurteil in Ziffern 1 bis 3 des streitigen Bescheides (über dessen Anknüpfung an § 29a Abs. 1 AsylG hinaus) insgesamt angegriffen wird, ist die Klage unzulässig. Für eine vollständige Aufhebung des Offensichtlichkeitsausspruchs besteht kein Rechtsschutzbedürfnis. Ein solches ergibt sich insbesondere nicht aus dessen Folgen für die Ausreisefrist. Diese lassen sich nicht mit einer Aufhebung des behördlichen Offensichtlichkeitsurteils beseitigen. Aus der Sonderregelung des § 37 Abs. 2 AsylG zu den Auswirkungen einer stattgebenden gerichtlichen Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO auf die Ausreisefrist ergibt sich, dass deren Verlängerung im Fall eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrags im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu erstreiten ist. Einer Aufhebung des behördlichen Offensichtlichkeitsurteils im Klageverfahren bedarf es danach nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Eilantrag - wie hier - nicht erfolgreich war. Als Rechtsschutzinstrument steht dann allein das Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO zur Verfügung. Eine Aufhebung des Offensichtlichkeitsausspruchs im Hauptsacheverfahren ändert nicht die (regelmäßig bereits verstrichene) Ausreisefrist. Weder § 37 Abs. 2 AsylG noch § 38 Abs. 1 AsylG sind in diesen Fällen entsprechend anwendbar (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Beschl. v. 17. Februar 1986 - 1 B 30.86 -, juris Rn. 3 f.; Urt. v. 3. April 2001 - 9 C 22.00 -, juris Rn. 10 ff.; Urt. v. 21. November 2006, a. a. O., Rn. 21; Urt. v. 16. Dezember 2008 - 1 C 37.07 -, juris Rn. 14).

69 3. Die Anfechtungsklage gegen Ziffer 5 und 7 des streitigen Bescheides ist unbegründet. Sowohl die Abschiebungsandrohung als auch die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

70 a) Die Abschiebungsandrohung findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG.

71 Die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 AsylG normierten Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt liegen vor. Hinsichtlich der Nummern 1 bis 3 der Vorschrift (keine Anerkennung als Asylberechtigter, keine Zuerkennung internationalen Schutzes, kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) ergibt sich dies aus den obigen Ausführungen. Aus § 34 Abs. 2 Satz 1 AsylG, wonach die Abschiebungsandrohung mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden werden soll, folgt, dass es insoweit nicht (etwa) auf die Bestandskraft der Bundesamtsentscheidung ankommt. Dafür, dass einer Abschiebung des Klägers Gesichtspunkte des Kindeswohls, familiäre Bindungen oder der Gesundheitszustand (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG) oder der Besitz eines Aufenthaltstitels (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG) entgegenstehen, liegen keine Anhaltspunkte vor.

72 Die Abschiebungsandrohung steht auch mit den in § 59 AufenthG normierten Anforderungen (insbesondere) an ihren Inhalt im Einklang. Die Ausreisefrist von einer Woche, die an die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet anknüpft, unterliegt aus den oben (2. c)) dargelegten Gründen im

Klageverfahren keiner Rechtskontrolle. Lediglich ergänzend merkt die Kammer unter Verweis auf ihren Beschluss vom 16. Mai 2025 (4 L 406/25, a. a. O.) an, dass sich aus dem vorliegenden Verfahren keine Zweifel an der Richtigkeit des den Offensichtlichkeitsausspruch in Ziffern 1 bis 3 des streitigen Bescheides (im Ergebnis) bestätigenden (Einzelrichter-) Beschlusses vom 9. Juli 2025 (4 L 623/25.A) ergeben. Entsprechendes gilt für die Feststellung in dem v.g. Beschluss, dass die angefochtene Abschiebungsandrohung im Hinblick auf die Aussetzung ihrer Vollziehung sowie des Laufs der Ausreisefrist für die Dauer der Rechtsbehelfsfrist und bei fristgerechter Stellung eines Antrags nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens auch den unter Rechtsschutzgesichtspunkten bestehenden unionsrechtlichen Anforderungen genügt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2020 - 1 C 19.19 -, juris Rn. 37 ff., 54).

73 b) Die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots für den Fall der Abschiebung in Ziffer 7 des streitigen Bescheides findet ihre Grundlage in § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 AufenthG. Die unionsrechtliche Anforderung für ein Einreiseverbot, dass dieses immer mit einer Rückkehrentscheidung einhergeht (Art. 3 Nr. 6, Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG), eine solche also voraussetzt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. Oktober 2023, a. a. O., Rn. 1; Urt. v. 16. Februar 2022, a. a. O., Rn. 52 f.), ist aufgrund der (wirksamen) Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des streitigen Bescheides erfüllt.

74 Die Bestimmung der Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ab der Abschiebung findet ihre Grundlage in § 11 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Dass das Bundesamt sein Ermessen dahin ausgeübt hat, die Dauer auf 30 Monate festzulegen, begegnet keinen Bedenken (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. September 2021 - 1 C 47.20 -, juris Rn. 15 ff.). Besondere Gründe, die rechtfertigen könnten, von dieser regelmäßig vom Bundesamt bestimmten Dauer eines an eine Abschiebung anknüpfenden Einreise- und Aufenthaltsverbots abzuweichen, sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

75 4. Soweit die Anfechtungsklage gegen das auf § 29a Abs. 1 AsylG gestützte Offensichtlichkeitsurteil in Ziffern 1 bis 3 sowie die daran anknüpfende Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG in Ziffer 6 des Bescheides vom 11. Juni 2025 gerichtet ist, ist sie begründet. Diese Regelungsinhalte des Bescheides sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

76 a) Das Offensichtlichkeitsurteil in Ziffern 1 bis 3 des streitigen Bescheides kann nicht auf § 29a Abs. 1 AsylG gestützt werden. Die Heranziehung dieser Vorschrift durch das Bundesamt ist rechtswidrig.

77 Nach § 29a Abs. 1 AsylG ist der Asylantrag eines Schutzsuchenden aus einem Staat i. S. d. Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG (sicherer Herkunftsstaat) als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von ihm angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der

allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG droht. Mit dem Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten vom 19. Dezember 2023 wurde Georgien mit Wirkung zum 23. Dezember 2023 in die Anlage II zu § 29a AsylG aufgenommen und damit vom Gesetzgeber zum sicheren Herkunftsstaat erklärt (§ 29a Abs. 2 AsylG). Diese gesetzliche Regelung verstößt gegen das Unionsrecht, so dass sie nicht anwendbar ist.

78 aa) Die Bestimmung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat steht mit den hierfür maßgeblichen, der gerichtlichen Prüfung unterliegenden Vorgaben des Unionsrechts nicht in Einklang.

79 § 29a AsylG setzt neben der nationalen Regelung des Art. 16a Abs. 3 GG das unionsrechtliche Konzept sicherer Herkunftsstaaten um, das (insbesondere) in Art. 36 und 37 in Verbindung mit der Anlage I der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Richtlinie 2013/32/EU, sog. Asylverfahrensrichtlinie) normiert ist. Nach Art. 37 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU können die Mitgliedstaaten zum Zweck der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten oder erlassen, aufgrund derer sie im Einklang mit Anhang I sichere Herkunftsstaaten bestimmen können. Der Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU bestimmt in Satz 1, dass ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gilt, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung i. S. d. Art. 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Satz 2 des Anhangs 1 der Richtlinie 2013/32/EU benennt Kriterien, die für diese Beurteilung zu berücksichtigen sind. Diese unionsrechtlichen Vorgaben binden die Mitgliedstaaten dahin, dass sie mit Blick auf den von der Richtlinie erfassten internationalen Schutz keine für den Antragsteller nachteiligeren Bestimmungen erlassen dürfen (Art. 5 der Richtlinie 2013/32/EU).

80 Gemäß Art. 46 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Antragsteller (u. a.) gegen eine Entscheidung, ihren Antrag auf internationalen Schutz als unbegründet zu betrachten, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben. Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU bestimmt, dass die Mitgliedstaaten zur Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird.

81 Der anhand dieser Maßstäbe vorzunehmenden gerichtlichen Kontrolle der Vereinbarkeit mit den unionsrechtlichen Vorgaben hält die Bestimmung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat durch das (Bundes-) Gesetz vom 19. Dezember 2023 nicht stand. Dies ergibt sich aus dem Urteil der Großen Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. Oktober 2024 in der Rechtssache C-406/22 (juris), das (insbesondere) im Hinblick auf die gerichtliche Kontrollbefugnis durch das Urteil der Großen Kammer des Gerichtshofs vom 1. August 2025 in den Rechtssachen C-758/24 und C-759/24 (juris) ergänzt wird.

82 (1) Mit seinem Urteil vom 4. Oktober 2024 hat der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen zu einer Verordnungsregelung der Tschechischen Republik, mit der die Republik Moldau mit Ausnahme von Transnistrien als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde, für Recht erkannt, dass Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU dahin auszulegen ist, dass er der Bestimmung eines Drittstaates als sicherer Herkunftsstaat entgegensteht, wenn Teile seines Hoheitsgebiets die in Anhang I der Richtlinie genannten materiellen Voraussetzungen für eine solche Einstufung nicht erfüllen (Rn. 83). Zur Begründung führte der Gerichtshof aus, dass die mehrfach verwendeten Begriffe "Staat" und "Drittstaat" keinen Hinweis darauf enthielten, dass sie sich nur auf einen Teil des Hoheitsgebiets des betreffenden Drittstaates beziehen (Rn. 66). Mangels jedweder Bezugnahme auf einen Teil des Hoheitsgebiets spreche auch der im Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU verlangte Nachweis, dass im Herkunftsstaat "generell und durchgängig" keine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung und keine dem subsidiären Schutz unterfallende Gefahr zu befürchten sein darf, dafür, dass die im Anhang I genannten Bedingungen im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Drittstaates erfüllt sein müssen (Rn. 67 ff.). Dies entspreche dem Ausnahmecharakter der mit dem Konzept der sicheren Herkunftsstaaten eingeführten besonderen Prüfungsregelung, die eine enge Auslegung verlange (Rn. 70 f.). Die Entstehungsgeschichte des Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU bestätige, dass dieser den Mitgliedstaaten verwehrt, einen Drittstaat ausgenommen bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen. Die entsprechende in der Vorgängerregelung des Art. 30 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Richtlinie 2005/85/EG) ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit sei durch die Neuregelung der Richtlinie 2013/32/EU bewusst und absichtlich beseitigt worden (Rn. 72 ff.). Der sich aus dem Wortlaut, dem Regelungszusammenhang und der Entstehungsgeschichte ergebenden Auslegung stünden nicht die mit der Richtlinie 2013/32/EU verfolgten Ziele entgegen. Die Regelungen der Richtlinie zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten stellten die Entscheidung des Unionsgesetzgebers zu der ihm obliegenden Abwägung zwischen den Interessen an einerseits einer angemessenen und vollständigen und andererseits einer raschen Prüfung dar. Dass der Gesetzgeber keine Möglichkeit (mehr) vorsieht, einen Teil des Hoheitsgebiets eines Drittstaates bei dessen Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat auszuschließen, spiegele das Ergebnis seiner Abwägung wider, für Anträge von Antragstellern, deren Herkunftsstaat nicht für sein gesamtes Hoheitsgebiet die in Anhang I der Richtlinie genannten materiellen Voraussetzungen erfüllt, der Vollständigkeit der Prüfung den Vorzug zu geben (Rn. 77 ff.). Der Umstand, dass Art. 61 Abs. 2 der Verordnung 2024/1348/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für

internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (Verordnung 2024/1348/EU) mit Wirkung vom 12. Juni 2026 wieder die Möglichkeit einführt, bei der Bestimmung eines Drittstaates als sicheres Herkunftsland bestimmte Teile seines Hoheitsgebiets auszunehmen, rechtfertige keine andere Auslegung. Es handele sich um eine neue gesetzgeberische Abwägung, die im Ergebnis die Auslegung der Richtlinie 2013/32/EU bestätige (Rn. 82).

83 Zur gerichtlichen Kontrolle der Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben für die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 4. Oktober 2024 für Recht erkannt, dass Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU im Lichte des durch Art. 47 GR-Charta gewährten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf dahin auszulegen ist, dass ein Gericht, wenn es mit einem Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz befasst ist, der nach der Sonderregelung für Anträge von Antragstellern aus nach Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU als sichere Herkunftsstaaten eingestuften Drittstaaten geprüft wurde, im Zuge der vorgeschriebenen umfassenden Ex-nunc-Prüfung auf der Grundlage der Akten sowie der ihm im entsprechenden Verfahren zur Kenntnis gebrachten Angaben berücksichtigen muss, dass die in Anhang I der Richtlinie genannten materiellen Voraussetzungen für eine solche Einstufung verkannt worden sind, auch wenn dies nicht ausdrücklich zur Begründung des Rechtsbehelfs geltend gemacht wurde (Rn. 98). Aufgrund der Auswirkungen auf das Prüfungsverfahren für Anträge auf internationalen Schutz gehöre die Einstufung eines Drittstaates als sicherer Herkunftsstaat zu den gerichtlich zu prüfenden verfahrensrechtlichen Aspekten (Rn. 90 f.). Ein etwaiger Verstoß gegen die für eine solche Einstufung in der Richtlinie 2013/32/EU vorgesehenen Regeln stelle eine Rechtsfrage dar, die im Zuge der von Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie vorgeschriebenen gerichtlichen Prüfung zu berücksichtigen sei (Rn. 94).

84 Mit seinem Urteil vom 1. August 2025 hat der Gerichtshof entschieden, dass die vorgenannten unionsrechtlichen Vorgaben auch dann gelten, wenn ein Mitgliedstaat einen Drittstaat durch ein (förmliches) Gesetz zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt hat. Danach sind Art. 36 und 37 sowie Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU im Lichte von Art. 47 GR-Charta dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, die Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten durch einen Gesetzgebungsakt vorzunehmen, sofern diese Bestimmung Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung sein kann, ob die in Anhang I der Richtlinie genannten materiellen Voraussetzungen für eine solche Bestimmung erfüllt sind, und zwar durch jedes nationale Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz befasst ist, der im Rahmen der besonderen Regelungen für Anträge von Antragstellern geprüft wurde, die aus einem als sicherer Herkunftsstaat eingestuften Drittstaat stammen (Rn. 68). Zudem hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 1. August 2025 festgestellt, dass die Art. 36 und 37 sowie Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU im Lichte von Art. 47 GR-Charta dahin auszulegen sind, dass das nationale Gericht, das mit einer Klage gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz befasst ist, der nach den besonderen Regelungen für Anträge von Antragstellern aus als sichere Herkunftsstaaten bestimmten Drittstaaten behandelt wurde, für seine - sei es auch nur inzidente - Prüfung, ob die für eine solche Bestimmung in Anhang I der Richtlinie genannten materiellen

Voraussetzungen erfüllt sind, die von ihm selbst eingeholten Informationen berücksichtigen kann, sofern das Gericht zum einen sich vergewissert, dass diese Informationen zuverlässig sind, und zum anderen gewährleistet, dass für die Parteien des Rechtsstreits der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens gewahrt ist (Rn. 88).

85 (2) Angesichts dieser Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union steht aufgrund der im vorliegenden Verfahren gebotenen gerichtlichen Kontrolle fest, dass die Bestimmung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat gegen das Unionsrecht verstößt.

86 (a) Die nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024 für die Bestimmung eines Drittstaates als sicherer Herkunftsstaat unionsrechtlich erforderlichen materiellen Voraussetzungen liegen für Georgien nicht vor. Die Verhältnisse in den völkerrechtlich zu Georgien gehörenden Regionen Abchasien und Südossetien entsprechen nicht den materiellen Vorgaben des Anhangs I der Richtlinie 2013/32/EU.

87 Die Landesteile Abchasien und Südossetien haben sich unterstützt von Russland als unabhängig erklärt. In diesen sog. abtrünnigen Gebieten haben sich de facto politische Systeme mit Regierung, Parlament und Justiz etabliert. Diese sind international nicht bzw. nur sehr begrenzt anerkannt. Völkerrechtlich sind Abchasien und Südossetien Bestandteil Georgiens. Die Regierung in Tiflis hat allerdings keine Verwaltungshoheit über diese Gebiete. Weder die Rechtslage noch die Anwendung der Rechtsvorschriften in Abchasien und Südossetien rechtfertigen die Annahme, dass dort keine Verfolgung i. S. v. Art. 9 der Richtlinie 2011/95/EU und auch keine (einen subsidiären Schutzanspruch auslösende) Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu befürchten ist. Vielmehr entsprechen die de facto politischen Systeme und die allgemeine politische Lage nicht den in Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU für die Annahme eines sicheren Herkunftsstaates bestimmten Anforderungen. Der UN-Menschenrechtsrat verabschiedet jährlich Resolutionen, welche die große Besorgnis über die Menschenrechtssituation in Abchasien und Südossetien ausdrücken, wobei der Fokus insbesondere auf der Umsetzung des Rückkehrrechts von Geflüchteten sowie die mangelnde Freizügigkeit und Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft liegt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Juni 2025, S. 16 f.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen vom 7. Februar 2025, S. 6 ff.; vgl. auch Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2. Sektion, Entscheidung vom 9. April 2024, 39611/18, mit der Feststellung, dass in Abchasien und Südossetien Verstöße von Seiten Russlands gegen das Recht auf Leben, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz des Eigentums, das Recht auf Bildung sowie die Bewegungsfreiheit vorliegen).

88 Vor diesem Hintergrund wird - soweit ersichtlich - übereinstimmend davon ausgegangen, dass in den völkerrechtlich zu Georgien gehörenden Gebieten Abchasien und Südossetien die materiellen Voraussetzungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/32/EU für die Annahme eines sicheren Herkunftsstaates

nicht erfüllt sind (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 11. März 2025 - 31 L 473/24.A -, juris Rn. 19; VG Lüneburg, Beschl. v. 3. April 2025 - 2 B 62/25 -, juris Rn. 13; VG Leipzig, Beschl. v. 16. Mai 2025, a. a. O., Rn. 28; VG Dresden, Beschl. v. 5. Juni 2025 - 7 L 592/25.A -, juris Rn. 24; VG Chemnitz, Beschl. v. 6. Juni 2025 - 1 L 265/25.A -, juris Rn. 28; VG Karlsruhe, Beschl. v. 17. Juli 2025 - A 18 K 4138/25 -, juris Rn. 26). Entgegenstehende Einschätzungen sind der Kammer nicht bekannt. Auch die Beklagte hat gegenüber der ihr - u. a. durch den veröffentlichten Beschluss vom 16. Mai 2025 (4 L 406/25.A) und den zum Eilantrag des Klägers ergangenen Beschluss vom 9. Juli 2025 (4 L 623/25.A) - bekannten Bewertung der Kammer keine Einwände erhoben. Dem entspricht es, dass nach der Begründung für das Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten (vgl. BT-Drs. 20/8629, S. 10) auch der Bundesgesetzgeber ersichtlich davon ausgeht, dass für die Landesteile Abchasien und Südossetien die Voraussetzungen für die Qualifizierung als sichere Herkunftsgebiete nicht vorliegen (dazu näher (d)).

89 (b) Der Umstand, dass das Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024 zur Einstufung der Republik Moldau als sicherer Herkunftsstaat ergangen ist, rechtfertigt keine Zweifel an der Übertragbarkeit der Entscheidung auf die Beurteilung der Unionsrechtskonformität der entsprechenden Einstufung Georgiens (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 11. März 2025, a. a. O.; VG Lüneburg, Beschl. v. 3. April 2025, a. a. O.; VG Leipzig, Beschl. v. 16. Mai 2025, a. a. O., Rn. 29 ff.). Der Gerichtshof hat mit seiner Feststellung, dass Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU der Bestimmung eines Drittstaates als sicheres Herkunftsland entgegensteht, wenn Teile seines Hoheitsgebiets die in Anhang I der Richtlinie genannten materiellen Voraussetzungen für eine solche Einstufung nicht erfüllen, eine allgemeine und keine auf die Republik Moldau beschränkte Aussage getroffen (VG Leipzig, Beschl. v. 16. Mai 2025, a. a. O., Rn. 30). Zudem entsprechen die dem Urteil vom 4. Oktober 2024 in tatsächlicher Hinsicht zugrunde liegenden Verhältnisse der Republik Moldau den dargelegten Verhältnissen in Georgien (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 11. März 2025, a. a. O.; VG Lüneburg, Beschl. v. 3. April 2025, a. a. O.; VG Leipzig, Beschl. v. 16. Mai 2025, a. a. O., Rn. 31). Ausgangspunkt der Entscheidung des Gerichtshofs ist die der maßgeblichen Regelung der Tschechischen Republik zugrunde liegende Bewertung, dass in dem völkerrechtlich zur Republik Moldau gehörenden Landesteil Transnistrien die materiellen Voraussetzungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/32/EU nicht erfüllt sind. Insoweit gleicht die Situation Transnistriens derjenigen der georgischen Landesteile Abchasien und Südossetien. Ebenso wie diese Landesteile steht Transnistrien maßgeblich unter dem Einfluss Russlands und verfügt als sog. abtrünniges Gebiet über ein international grundsätzlich nicht anerkanntes eigenes de facto politisches System außerhalb der Kontrolle der Regierung der Republik Moldau (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Moldau vom 8. April 2024, S. 15 f.; [Österreichisches] Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Republik Moldau, 16. Februar 2022, S. 11 ff.). Dieser Parallelität der Verhältnisse entspricht es, dass der Bundesgesetzgeber bei der zeitgleichen Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten in der Gesetzesbegründung einheitlich und ohne inhaltliche Differenzierung festgestellt hat, dass sowohl Georgien mit Abchasien und Südossetien als auch die Republik Moldau mit Transnistrien jeweils über sog. abtrünnige Gebiete verfügen (dazu näher (d)).

90 (c) Bedenken, dass sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024 die Unionsrechtswidrigkeit des Gesetzes zur Bestimmung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat vom 19. Dezember 2023 ergibt, sind auch nicht wegen der Unterschiede zwischen diesem Gesetz und der dem Urteil des Gerichtshofs zugrunde liegenden Regelung der Tschechischen Republik veranlasst.

91 (aa) Der formale Unterschied, dass die Bestimmung des Drittstaates (Republik Moldau) als sicherer Herkunftsstaat in der Tschechischen Republik anders als in Deutschland nicht durch ein (förmliches) Gesetz, sondern im Wege einer ministeriellen Verordnung erfolgt ist (vgl. EuGH, Urt. v. 4. Oktober 2024, a. a. O., Rn. 26 f.), ist unerheblich. Insbesondere berührt dieser Umstand nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 1. August 2025 (a. a. O., Rn. 68) nicht die gerichtliche Kontrollbefugnis.

92 (bb) Ebenso unerheblich ist der Umstand, dass die tschechische Regelung den nicht als sicher eingestuften abtrünnigen Landesteil (Transnistrien) ausdrücklich aus der Bestimmung des Drittstaates (Republik Moldau) als sicherer Herkunftsstaat ausgenommen hat, während der Bundesgesetzgeber Georgien (wie auch die Republik Moldau) insgesamt als sicheren Herkunftsstaat bestimmt und lediglich in der Begründung ausgeführt hat, dass dies nicht für die nicht der Kontrolle der Regierung unterliegenden abtrünnigen Landesteile gilt (dazu näher (d)). Dieser Regelungsunterschied stellt angesichts des Inhalts der Antwort des Gerichtshofs auf die maßgebliche Vorlagefrage sowie der Begründung für diese Entscheidung die Übertragbarkeit des Urteils vom 4. Oktober 2024 auf die bundesdeutsche Regelung nicht in Frage. Der Gerichtshof hat die ihm gestellte Frage, ob Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die (wie die maßgebliche tschechische Regelung) einen Drittstaat ausgenommen bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets als sicheren Herkunftsstaat bestimmt, nicht lediglich dahin beantwortet, dass das Unionsrecht bei der Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten (formal) eine Ausklammerung von nicht sicheren Landesteilen untersagt. Vielmehr hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU (materiell) die Bestimmung eines Drittstaates als sicherer Herkunftsstaat (gänzlich) ausschließt, wenn in Teilen des Hoheitsgebiets die in Anhang I der Richtlinie genannten materiellen Voraussetzungen für eine solche Einstufung nicht erfüllt sind. Die dargelegte, auf den Wortlaut, den Regelungszusammenhang, den Ausnahmecharakter des Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten sowie die Entstehungsgeschichte des Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU abstellende Begründung des Urteils vom 4. Oktober 2024 bestätigt, dass das Unionsrecht insgesamt der Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat entgegensteht, wenn für Teile seines Hoheitsgebiets die insoweit erforderlichen materiellen Voraussetzungen nicht vorliegen, und nicht lediglich "gesetzgebungstechnisch" die Ausklammerung der nicht sicheren Landesteile untersagt (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 11. März 2025, a. a. O.; VG Leipzig, Beschl. v. 16. Mai 2025, a. a. O., Rn. 34 ff.; VG Dresden, Beschl. v. 5. Juni 2025, a. a. O., Rn. 25; VG Karlsruhe, Beschl. v. 17. Juli 2025, a. a. O., Rn. 25). Ohnehin ist nicht ersichtlich, warum allein solche Regelungen unionsrechtswidrig sein sollten, die nicht sichere Landesteile ausdrücklich ausnehmen, nicht hingegen solche, die den gesamten Drittstaat einschließlich der nicht sicheren Landesteile als sicheres Herkunftsland einstufen (VG Karlsruhe, Beschl. v. 17. Juli 2025, a. a. O., Rn. 25). Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 4.

Oktober 2024 ist für eine solche Annahme entgegen der Antwort der Bundesregierung in der Befragung im Deutschen Bundestag am 16. Oktober 2024 (Plenarprotokoll 20/193, Frage 26; vgl. auch VG Düsseldorf, Beschl. v. 15. April 2025 - 30 L 905/25.A -, juris Rn. 25; Dörig, NVwZ 2024, 1914, 1915) kein Raum.

93 (d) Die in der Begründung des Entwurfs des Gesetzes zur Bestimmung Georgiens (und der Republik Moldau) als sicherer Herkunftsstaat zu den abtrünnigen Landesteilen Abchasien und Südossetien (sowie Transnistrien) angestellten Erwägungen stellen die Unionsrechtswidrigkeit der Vorschrift nicht in Frage. Vielmehr offenbaren sie, dass der Gesetzgeber die unionsrechtlichen Vorgaben verkannt hat.

94 Der Gesetzgeber hat mit Blick auf die abtrünnigen Gebiete ausgeführt, dass entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urt. v. 14. Mai 1996 - 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 -, juris Rn. 70 f.) geprüft worden sei, ob die Verfolgungsfreiheit landesweit bestehe. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei für die Beurteilung der Verfolgungsfreiheit in dem jeweiligen Staat aber nicht zu entnehmen, dass dieser in jeglichem Landesteil die Verfügungsgewalt besitzen oder der effektive Schutz der Regierungsgewalt auch in einem abtrünnigen Gebiet gewährleistet sein müsse. Es komme darauf an, dass der Landesteil, der der Kontrolle der Regierung untersteht, verfolgungsfrei sei bzw. dort effektiver Schutz durch die staatlichen Stellen gewährt werde. Hieraus hat der Gesetzgeber gefolgert, dass der Umstand, dass Georgien über abtrünnige Gebiete verfüge, der Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat nicht entgegenstehe. Rückführungen nach Georgien fänden ausschließlich in die Hauptstadt und damit in den unter der Kontrolle der Regierung stehenden, verfolgungsfreien Landesteil statt. Der Umgang mit Antragstellenden aus den abtrünnigen Gebieten unterscheide sich insoweit nicht von dem Umgang mit Antragstellenden aus der völkerrechtlich nicht anerkannten sog. Türkischen Republik Zypern im Nordteil der Insel. Die gesamte Insel Zypern gelte aufgrund der Zugehörigkeit der Republik Zypern zur Europäischen Union als sicherer Herkunftsstaat, obwohl die Republik Zypern lediglich den Südteil der Insel kontrolliere (BT-Drucks. 20/8629 S. 10).

95 Ausweislich dieser Ausführungen hat der Gesetzgeber seiner Entscheidung, Georgien als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, (jedenfalls) unionsrechtlich einen unzutreffenden Maßstab zugrunde gelegt. Für seine Erwägung, die Verhältnisse in Abchasien und Südossetien seien irrelevant, weil sich diese Gebiete außerhalb der Kontrolle der Regierung Georgiens befinden und es nur darauf ankomme, dass der der Kontrolle der Regierung unterstehende Landesteil verfolgungsfrei sei bzw. dort effektiver staatlicher Schutz gewährt werde, ist nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024 unionsrechtlich kein Raum (vgl. VG Karlsruhe, Beschl. v. 17. Juli 2025, a. a. O., Rn. 25). Es handelt sich um eine auch von der Kommission gegenüber dem Gerichtshof angeführte Überlegung (vgl. die Schlussanträge des Generalanwalts vom 30. Mai 2024 in der Rechtssache C-406/22, juris Rn. 88). Dem ist der Gerichtshof (in Übereinstimmung mit dem Generalanwalt) nicht gefolgt. Vielmehr hat er vor dem Hintergrund der dem Verfahren zugrunde liegenden entsprechenden Verhältnisse in Transnistrien die allgemeine Aussage getroffen, dass Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU der Bestimmung eines Drittstaates als sicherer Herkunftsstaat entgegensteht, wenn Teile seines

Hoheitsgebiets die in Anhang I der Richtlinie genannten materiellen Voraussetzungen für eine solche Einstufung nicht erfüllen. Diese allgemeine Aussage erfasst angesichts des Anlasses und der Begründung des Urteils vom 4. Oktober 2024 auch die Fälle, in denen die Nichterfüllung der materiellen Voraussetzungen des Anhangs I der Richtlinie in einem Landesteil des zu beurteilenden Drittstaates darauf beruht, dass dessen staatliche Organe in diesem Landesteil ihre Hoheitsbefugnisse nicht wirksam ausüben können (VG Leipzig, Beschl. v. 16. Mai 2025, a. a. O., Rn. 40).

96 Auch die Überlegung des Gesetzgebers, die Bestimmung Georgiens als sicheres Herkunftsland mit der entsprechenden Einstufung der Republik Zypern zu rechtfertigen, geht fehl. Die Einstufung der Republik Zypern als sicherer Herkunftsstaat beruht auf der Zugehörigkeit zur Europäischen Union. Sie unterfällt damit nicht dem in Art. 36 und 37 der Richtlinie 2013/32/EU für "Drittstaaten" geregelten Konzept der sicheren Herkunftsstaaten (VG Leipzig, Beschl. v. 16. Mai 2025, a.a.O., Rn. 41; VG Dresden, Beschl. v. 5. Juni 2025, a. a. O., Rn. 25; VG Karlsruhe, Beschl. v. 17. Juli 2025, a.a.O., Rn. 25). Die Entscheidung zur Einstufung der Republik Zypern als sicherer Herkunftsstaat ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für die Auslegung des Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU relevant. Dementsprechend vermag auch der maßgeblich auf diese Erwägung des Bundesgesetzgebers abstellende Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 15. April 2025 (a.a.O., Rn. 14 ff., 22) nicht zu überzeugen. Entgegen der diesem Beschluss zugrunde liegenden Annahme (a. a. O., Rn. 18 ff.) räumt das Unionsrecht dem Bundesgesetzgeber keinen Entscheidungs- und Wertungsspielraum dahin ein, Georgien zum sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, obwohl in den zum Staatsgebiet gehörenden abtrünnigen Gebieten Abchasien und Südossetien die in Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU genannten materiellen Voraussetzungen nicht vorliegen (VG Leipzig, Beschl. v. 16. Mai 2025, a. a. O., Rn. 41).

97 Ist die Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat aus den vorstehenden Gründen unionsrechtswidrig, kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen des Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU in Verbindung mit deren Anhang I für Georgien auch aus anderen Gründen nicht oder - angesichts der Entwicklung in Georgien seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (vgl. dazu Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Juni 2025, S. 4 ff.) - nicht mehr vorliegen.

98 bb) Die Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat führt dazu, dass § 29a AsylG keine Anwendung findet.

99 Die Nichtanwendung ergibt sich aus dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts. Dieser stellt sicher, dass sich das Unionsrecht auch gegen entgegenstehendes nationales Gesetzesrecht durchsetzt. Lässt sich der Konflikt zwischen dem Unionsrecht und dem nationalen Recht nicht durch unionsrechtskonforme Auslegung beheben, darf das Gericht dem Unionsrecht entgegenstehende innerstaatliche Vorschriften nicht anwenden (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2020, a. a. O., Rn. 48 m. w. N.). So liegt der Fall hier. Der Verstoß

der bundesgesetzlichen Bestimmung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat gegen Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EG kann nicht durch eine unionsrechtskonforme Auslegung behoben werden.

100 Die Kammer ist nicht verpflichtet, die Frage der Vereinbarkeit der Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat mit Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU dem Gerichtshof der Europäischen Union vorzulegen. Die Voraussetzungen für eine Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 1 und 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) liegen nicht vor. Dem steht bereits entgegen, dass die Entscheidung der Kammer anfechtbar ist. Im Übrigen bestünde selbst bei einer letztinstanzlichen Entscheidung keine Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 1 und 3 AEUV. Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Rechtslage entweder von vornherein eindeutig ist ("acte clair") oder zu der sich stellenden Frage nach der Auslegung des Unionsrechts bereits eine gesicherte Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere aus einer in einem gleichgelagerten Fall ergangenen Vorabentscheidung vorliegt ("acte éclairé", vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. November 2023 - 2 BvR 1079/20 -, juris Rn. 68 m. w. N.). Letzteres, ein acte éclairé, liegt hier vor (ebenso VG Karlsruhe, Beschl. v. 17. Juli 2025, a. a. O., Rn. 27).

101 Die Frage der (Un-) Vereinbarkeit der Bestimmung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat mit Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU ist durch die Entscheidung des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024 bereits entschieden. Die Entscheidung enthält eine eindeutige allgemeingültige Aussage dazu, dass die materiellen Voraussetzungen für ein sicheres Herkunftsland nach der Anlage I der Richtlinie 2013/32/EU auf dem gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Drittstaates vorliegen müssen. Die Abweichungen von der der Vorabentscheidung zugrundeliegenden Fallkonstellation stellen - wie dargelegt - die Übertragbarkeit der Entscheidung des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024 auf den vorliegenden Fall nicht in Frage. Ebenfalls geklärt ist die gerichtliche Prüfungskompetenz und der bei der gerichtlichen Überprüfung anzuwendende Maßstab einer durch den Gesetzgeber vorgenommenen Bestimmung eines Drittstaates als sicherer Herkunftsstaat. Diese Klärung ist durch die dargelegten Entscheidungen des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024 und 1. August 2025 zur Auslegung des Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU im Lichte des Art. 47 GR-Charta in den Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU unterfallenden Fällen erfolgt.

102 Angesichts des Verstoßes gegen das Unionsrecht kommt es nicht darauf an, ob die gesetzliche Bestimmung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat auch gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 16a Abs. 3 GG verstößt. Insbesondere greift insoweit nicht die Schranke des Art. 100 Abs. 1 GG. Steht fest, dass ein Gesetz dem Unionsrecht widerspricht und deshalb wegen des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts nicht angewandt werden darf, ist die Frage der Vereinbarkeit der Norm mit dem Verfassungsrecht nicht entscheidungserheblich i. S. d. Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18. November 2008 - 1 BvL 4/08 -, juris Rn. 12 m. w. N.).

103 b) Die Aufhebung des auf § 29a Abs. 1 AsylG gestützten Offensichtlichkeitsausspruchs hat die Rechtswidrigkeit des in Ziffer 6 des streitigen Bescheides angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG zur Folge. Der als Rechtsgrundlage für dessen Anordnung allein in Betracht kommende § 11 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 AufenthG setzt die Ablehnung des Asylantrags als nach § 29a Abs. 1 AsylG offensichtlich unbegründet voraus.

104 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, § 83b AsylG. Nach § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO können einem Beteiligten die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Dies ist hier der Fall. Die Klage hat weitestgehend keinen Erfolg. Allein mit einem seinerseits eher geringeren Teil des vierten Hilfsantrags dringt der Kläger durch. Die lediglich teilweise, auf die Heranziehung des § 29a Abs. 1 AsylG als Rechtsgrundlage beschränkte Aufhebung des im Übrigen wirksam bleibenden Offensichtlichkeitsausspruchs in Ziffern 1 bis 3 des Bescheides sowie die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG in Ziffer 6 des Bescheides stellen sich gegenüber den von dem Kläger im Übrigen erfolglos mit der Klage geltend gemachten Ansprüchen als geringfügig dar. Gemäß § 83b AsylG ist das Verfahren gerichtskostenfrei.